

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. August 2018

756. Strassen (Hausen a. A., 650 Albis- und Ebertswilerstrasse, 676 Rifferswilerstrasse, 678 Zugerstrasse, Strasseninstandsetzung, Bushaltestellen, Fussgängerschutzmassnahmen, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Albis-, Ebertswiler-, Rifferswiler- und Zugerstrasse in der Gemeinde Hausen a. A. gehören zum Strassennetz des Kantons Zürich und werden im Strassenkataster als regionale Verbindungsstrassen Nr. 650, Nr. 676 und Nr. 678 geführt. Neben der Fahrbahninstandsetzung wird das Betriebs- und Gestaltungskonzept der Gemeinde umgesetzt.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hausen a. A. sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Erstellung von zwei neuen Fussgängerquerungen;
- Anpassung bestehender Fussgängerquerungen;
- Erstellung von zwei hindernisfreien Bushaltestellen;
- Erstellung neuer Gehwege;
- Anpassung der Einmündung des Geh- und Radwegs bei der Jakob-Zürrer-Strasse;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter;
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Instandsetzung des Fahrbahnbelags.

Der Gemeinderat Hausen a. A. hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss Nr. 119 vom 27. Juni 2017 zugestimmt. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 28. Oktober bis 28. November 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 2. Juni bis 3. Juli 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt in ihrer Beurteilung im Rahmen der koordinierten Stellungnahme der kantonalen Fachstellen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt vom 11. Januar 2017 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich eingeschätzt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Das Immobilienamt wird beauftragt, die Abtretungsverträge auszuarbeiten.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 22. Mai 2018 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	290 000
Bauarbeiten	4 175 000
Nebenarbeiten	495 000
Technische Arbeiten	1 180 000
Total	6 140 000

Die Gemeinde Hausen a. A. hat mit dem erwähnten Gemeinderatsbeschluss Nr. 119 vom 27. Juni 2017 einer Kostenbeteiligung von Fr. 40 000 zugestimmt.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 555 000		1 555 000
Erneuerung Staatsstrassen	3 110 000		3 110 000
Fahrradanlagen	65 000		65 000
Fussgängeranlagen	840 000	40 000	880 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	530 000		530 000
Total	6 100 000	40 000	6 140 000

Da der Beitrag der Gemeinde Hausen a. A. von Fr. 40 000 erst nach Abschluss der Bauarbeiten in Rechnung gestellt wird, ist eine Bruttoausgabe zu beschliessen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 4 665 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 475 000, insgesamt Fr. 6 140 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Davon gehen Fr. 4 585 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 1 555 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 6 140 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	25%	1 555 000		1 555 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50100 00000	14%		880 000	880 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50110 80010	9%		530 000	530 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen				
Konto 8400.50130 00000	1%		65 000	65 000
Fahrradanlagen				
Konto 8400.50111 00000	51%	3 110 000		3 110 000
Erneuerung Staatsstrassen (federführend)				
Total	100%	4 665 000	1 475 000	6 140 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1391/2015 bewilligte Ausgabe von Fr. 480 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Der Betrag von Fr. 40 000 wird der Gemeinde Hausen a. A. in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200 80000 Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt 84S-81058 gutzuschreiben.

Ohne Berücksichtigung des zugesicherten Beitrags der Gemeinde Hausen a. A. verursacht das Vorhaben jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 163 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz		
Fussgängeranlagen	19%	880 000	7 000	2,5%	22 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	12%	530 000	4 000	5,0%	27 000
Fahrradanlagen	1%	65 000	500	2,5%	2 000
Erneuerung Staatsstrassen	68%	3 110 000	23 000	2,5%	78 000
Zwischentotal			34 500		129 000
Total	100%	4 585 000			163 500

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-81058, Hausen a. A., 650 Albis- und Ebertswilerstrasse, 676 Rifferswilerstrasse, 678 Zugerstrasse aufzunehmen. Die Kostenteile für Staatsstrassen baulicher Unterhalt, Fussgängeranlagen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2018 enthalten und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strasseninstandstellung, die Erstellung von zwei neuen sowie die Anpassung bestehender Fussgängerquerungen, die Erstellung von zwei hindernisfreien Bushaltstellen, die Erstellung neuer Gehwege, die Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung, die Anpassung der Strassenentwässerung, die Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke, die Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Instandsetzung des Fahrbahnbelags an der Albis-, Ebertswiler-, Rifferswiler- und Zugerstrasse, Gemeinde Hausen a. A., wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 4665000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1475000, insgesamt Fr. 6140000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 4585000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 1555000 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2018)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1391/2015 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a. A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli